

# Merkblatt

## Die Datenschutz-Grundverordnung – Handlungsbedarf für Kitas in öffentlicher und privater Trägerschaft in Rheinland-Pfalz

Artikel der DS-GVO	Handlungsbedarf für Kitas	weitere Informationen
<a href="#">Art. 37</a>	<p>Jede öffentliche und private Kita muss einen <b>eigenen Datenschutzbeauftragten (DSB)</b> bestellen. Für mehrere Stellen kann ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden. Der DSB ist dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) namentlich mitzuteilen. Ob der behördliche oder betriebliche DSB des Trägers diese Funktion für die Kitas mit übernehmen kann, sollte in Abstimmung mit dem Träger geklärt werden.</p>	<a href="#">Meldung DSB</a>
<a href="#">Art. 30</a> <a href="#">Art. 35</a> <a href="#">Art. 39</a>	<p>Die bisherigen Aufgaben des behördlichen/betrieblichen DSB werden teilweise auf <b>die Kita als „Verantwortlichen“</b> übertragen; dies gilt insbesondere für die Vornahme einer Datenschutz-Folgenabschätzung (ähnlich früher die „Vorabkontrolle“) und das Führen des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten (ähnlich früher das „Verfahrensverzeichnis“). Der DSB sollte hierbei aber eingebunden werden (im Falle der Datenschutz-Folgenabschätzung ist dies sogar verpflichtend), denn er hat nach wie vor eine Beratungsaufgabe gegenüber der Kitaleitung. Außerdem soll er die Einhaltung der Vorgaben durch die Datenschutz-Grundverordnung überwachen.</p>	<a href="#">Verarbeitungsverzeichnis</a>
<a href="#">Art. 25</a>	<p>Bei der Datenverarbeitung, insb. der Anschaffung einer neuen Software ist der Grundsatz der Erforderlichkeit zu beachten, d.h. die Datenverarbeitung muss für die Aufgabenerfüllung der Kita notwendig sein und es sollen nach Möglichkeit so wenig personenbezogene Daten wie möglich verarbeitet werden (<b>Gebot der Datenminimierung</b>). Den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Personen ist durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen Rechnung zu tragen. Beispiele hierfür sind: Verwendung von anonymisierten oder pseudonymisierten Daten; automationsgestützte Löschung von Daten.</p>	
<a href="#">Art. 35</a>	<p>Wenn Bewertungen und Einstufungen von Kindern erfolgen, wie dies im Rahmen der Bildungs- und Lerndokumentationen regelmäßig der Fall ist, sind im Rahmen einer Risikoanalyse die Schutzbedürftigkeit der Daten (normal, hoch, sehr hoch) und deren Gefährdungspotenzial zu bewerten; je sensibler die Daten sind, desto höher sind die Anforderungen an den technisch-organisatorischen Datenschutz zu stellen. Diese Prüfung (= <b>Datenschutz-Folgenabschätzung</b>) ist zu dokumentieren. Da die DS-GVO dem Datenschutz von Kindern eine besondere</p>	<a href="#">Hinweise des LfDI</a> <a href="#">Positivliste</a> <a href="#">Kurzpapier 5</a>

	<p>Bedeutung zumisst, empfiehlt es sich, vor der (automatisierten) Verarbeitung von Bildungs- und Lerndokumentationen regelmäßig eine Datenschutz-Folgenabschätzung unter Einbeziehung des DSB sowie bei automatisierter Verarbeitung auch der Systemadministration (des Trägers) durchzuführen.</p>	
<a href="#">Art. 13</a>	<p>Eine der wichtigsten Änderungen ergibt sich aus der Stärkung der <b>Betroffenenrechte</b>: Bei der Datenerhebung (beispielsweise bei der Kita-Aufnahme) bestehen künftig Unterrichtspflichten gegenüber den Eltern „in präziser, verständlicher und leicht zugänglicher Form“.</p> <p>Einen Mustertext hierzu finden Sie in der Anlage.</p>	<a href="#">Kurzpapier 10</a>
<a href="#">Art. 15</a>	<p>Außerdem haben die Eltern nach der DS-GVO als Teil ihres Auskunftsrechts ein Recht auf Erhalt einer Kopie der über sie bei der Kita gespeicherten Daten.</p>	<a href="#">Kurzpapier 6</a>
<a href="#">Art. 33</a>	<p>Kommt es zu einer Datenpanne bei der Kita (beispielsweise wenn Kitarechner gestohlen werden oder Listen mit Angaben zu Allergien und Unverträglichkeiten der Kinder im Müll landen), besteht eine <b>Meldepflicht</b> innerhalb von 72 Stunden beim LfDI. Diese Meldung ist auch online möglich unter : <a href="https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/online-services/meldeformular-datenpanne-art-33-ds-gvo/">https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/online-services/meldeformular-datenpanne-art-33-ds-gvo/</a></p>	<a href="#">Meldefomular Datenpanne</a>
<a href="#">Art. 58</a>	<p>Die <b>Sanktionsmöglichkeiten</b> der Datenschutzaufsichtsbehörden haben sich auch gegenüber öffentlichen Stellen erweitert. Die formelle Beanstandung soll zwar beibehalten werden; die so genannten Abhilfebefugnisse der DS-GVO sehen aber darüber hinaus u.a. vor: Warnung, Verwarnung, Anordnungs- und Untersagungsbefugnisse sowie - gegenüber Privaten - auch die Verhängung von Bußgeldern.</p>	<a href="#">Kurzpapier 2</a>